

# Die zweite Vergewaltigung

von Rohit Brijnath

**Opfer von Vergewaltigungen erleben oft nach der Tat eine zweite Vergewaltigung. Die Akteure oder Umstände sind dabei gleichgültige Polizisten, unsensible Ärzte, inadäquate Gesetze gegen Vergewaltigungen und Urteile, die sich mehr mit dem Charakter des Opfers als mit dem Täter auseinandersetzen.**



(Foto: Walter Keller)

An einem naßkalten Abend fuhr Sushila mit dem Delhi Red Line Bus nach Nathupura. Es war wie an jedem anderen Winterabend - bis zu dem Zeitpunkt,

als der Bus an der Endstation stoppte und ein Alptraum für diese Frau begann. Fahrer und das andere Buspersonal traten an Sushila heran, zogen sie in das

benachbarte Gebiet und vergewaltigten sie.

Eingeschüchtert und verletzt, nahm das Trauma für Sushila erst seinen Anfang, denn jetzt beginnt eine weitere, fast zwangsläufige Demütigung - die zweite Vergewaltigung. Sie kann vielerlei bedeuten: Ein gleichgültiger Polizist stellt ihr die Frage: "Warum wollen Sie diese Tat anzeigen? Der Fall wird Ihren Ruf zerstören." Unsensible Ärzte schreiben in ihre Berichte "zwei Finger in die Vagina gesteckt". Gerichtsverhandlungen, die ihren Charakter heruntermachen und ihr vergangenes Sexualleben ausgraben. Gesetze, die den Opfern wenig Schutz bieten. "Vom Beginn bis zum Ende des Gerichtsprozesses wird die Frau als das Problem wahrgenommen", so Ratna Kapur, eine Rechtsanwältin.

Sushila ist nur eine von fast 30 Frauen, die in Indien täglich vergewaltigt werden. Nach den aktuellen Zahlen des 'National Crime Records Bureau' (NCRB) wurden 1992 10.827 Frauen in Indien vergewaltigt; 1991 waren es 10.410. Die Zahl der Vergewaltigungen von Kindern stieg in diesem Zeitraum um 278 Prozent und erreichte 1992 1.099 Fälle. Und die überwältigende Mehrheit an Gerichtsverhandlungen kommt nicht voran. Von den 29.983 zu verhandelnden Fällen im Jahr 1991 waren 1992 immer noch 24.416 anhängig. 1.819 Fälle endeten mit einer Verurteilung, 3.507 mit einem Freispruch.

"Die Frage ist, ob wir jemals Gerechtigkeit bekommen werden", so Donna Fernandes von 'Vimochana', eine in Bangalore ansässige Frauenorganisation. Ein Aufschrei der Empörung ist durch die Frauenorganisationen gegangen, nachdem das Oberste Gericht die Haftstrafe für zwei Vergewaltiger von sieben auf drei Jahre verkürzt hat. Der Fall, als Karnataka-Vergewaltigung bekannt, betrifft eine junge Krankenschwester, die 1978 von zwei Männern auf dem Weg zur Hochzeit ihres Bruders vergewaltigt wurde. Die beiden Männer hatten ihr Vertrauen erschlichen und sich an ihr in der gemeinsamen Unterkunft mit vorgehaltenem Messer vergangen. Nun begann der Gang durch die Gerichte. Das



erste sprach den 21-jährigen Raju wegen seines geringen Alters frei und nahm den 24-jährigen Krishna bis zum Beginn der Gerichtsverhandlung in Gewahrsam. Zwei Jahre später hob der Karnataka High Court dieses Urteil auf und verurteilte beide zu einer Strafe von sieben Jahren. Nun, elf Jahre später, hat das Oberste Gericht die Haftstrafen reduziert.

Frauenrechtlerinnen waren entsetzt über dieses Urteil. Es führt aus, daß die Männer wahrscheinlich den aufrichtigen Wunsch hatten, dem Mädchen zu helfen; durch die gemeinsame Unterkunft jedoch Opfer ihrer sexuellen Lust wurden. Des weiteren wird ausgeführt, daß die lange Prozedurdauer den Männern seelisch stark zugesetzt habe.

Dieses Urteil wird Konsequenzen zeitigen. Ein hoher Richter dazu: "Dies wird zwangsläufig die Urteile nachgeordneter Gerichte beeinflussen und sich auf andere Fälle auswirken." Dadurch, daß das Alter der Krankenschwester außer acht gelassen wird, sie war damals 21, ihre Qualen ignoriert werden sowie einer Argumentation gefolgt wird, die Vergewaltigung als ein Verbrechen aus Leidenschaft interpretiert, sehen sich diejenigen in ihrer Meinung bestärkt, die der Rechtsprechung Frauenfeindlichkeit vorwerfen.

Das Urteil hat dazu geführt, daß Frauenrechtlerinnen ein dem Tatbestand der Vergewaltigung besser entsprechendes Gesetz und eine größere Sensibilität bei der Strafverfolgung fordern. Die Definition des Vergewaltigungsdelikts ist eingeschränkt; sie enthält keine genauen Bestimmungen in bezug auf andere Grade der Belästigung. Dem Thema Einwilligung (in sexuelle Handlungen) mangelt es an Klarheit; es läßt zu viel Spielraum für richterliche Interpretation. Die Urteile lassen sich von Konzepten wie Keuschheit und Ehre leiten und bekräftigen damit das inakzeptable Wertesystem. Gerichtsverhandlungen werden zu einer geschmacklosen Zirkusveranstaltung, wenn ein 14-jähriges Mädchen beantworten muß, wie tief der Penis in sie eingedrungen ist. Polizeiliche Nachforschungen sind oberflächlich, ihre Einstellung beinahe abweisend. Medizinische Berichte sind voll irrelevanter Anzüglichkeiten; es fehlt ihnen an Glaubwürdigkeit. "Es ist notwendig, das Recht sensibler zu gestalten und es an die Anforderungen der Zeit anzupassen", so Richter Y.K. Saabharwal. Ein letztjähriger Vorfall in Bangalore illustriert deutlich die Notwendigkeit, etwas in dieser Richtung zu unternehmen.

Die Geschichte handelt von M. Krishnan, der einen Arzt wegen eines Hautleidens aufsuchte. Dessen Diagnose lautete Geschlechtskrankheit, worauf sowohl Krishnan als auch dessen Frau

untersucht wurden. Nach einigen Untersuchungen offenbarte die Frau die Wahrheit. Der Arzt hatte sie unter dem Vorwand, sie untersuchen zu wollen, sexuell belästigt, ihr seinen Finger in die Vagina gesteckt. Als Krishnan herausfand, daß die Geschlechtskrankheit vom Arzt erfunden worden war, erstattete er Strafanzeige. Der Arzt wurde auf Kaution freigelassen, die Verhandlung ist noch anhängig. Vergewaltigung liegt nach Paragraph 375 des indischen Strafgesetzbuches nur dann vor, wenn der Penis in die Vagina eindringt. Andere Formen der Belästigung unterliegen Paragraph 354 (verletztes Schamgefühl) und Paragraph 511 (versuchte Vergewaltigung). Der erste Strafbestand ist extrem vage formuliert; der zweite ist kaum nachzuweisen, denn sein Vorliegen ist daran geknüpft, ob ein Coitus drohte.

Der Vorfall in Bangalore wird vermutlich unter § 354 fallen und eine maximale Haftstrafe von zwei Jahren nach sich ziehen. Diese Bestrafung ist unzureichend und macht das Versagen des Gesetzes deutlich, den erzwungenen Coitus als den letzten Schritt eines schrecklichen Verbrechens zu begreifen. "Das Gesetz muß erweitert werden, denn wenn ein Mann zwar nicht in Dich eindringt, sondern Dich belästigt und seinen Samen über Dich ausstößt, so verringert dies nicht die Schwere der Schuld", so Ratna Kapur. Ratna ist Mitglied eines Unterkomitees der 'National Commission for Women' (NCW), die einen Gesetzesentwurf über sexuelle Angriffe vorbereitet hat. Unter seinen Bestimmungen würde der Arzt eine Mindeststrafe von fünf Jahren Haft erhalten.

Ebensowenig fällt die Durchdringung der Vagina mit einem fremden Objekt unter den Tatbestand der Vergewaltigung. Flavia Agnes, eine Sozialarbeiterin aus Bombay, berichtet in einem Aufsatz "The Anti-Rape Campaign" von einem achtjährigen Mädchen, dessen Gebärmutter von einem 18-jährigen aufgerissen wurde, indem er mit einer Eisenstange in sie eindrang. Die Polizei weigerte sich, hierin eine Vergewaltigung zu sehen, da ja kein Coitus vorgelegen habe. Lediglich eine Anklage wegen Verletzung hätte erhoben werden können, die indes, so die Zwillingsschwester von Ratna, von der sexuellen Natur des Verbrechens Abstand genommen hätte.

Die Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Vergewaltigung zu erweitern, ist nicht ohne Beispiel. Ähnliche Reformen wurden Mitte der 80er Jahre in Kanada durchgeführt. Gleichermaßen wichtig ist die kanadische Bestimmung - bislang in Indien nicht anerkannt -, wonach keine Frau wegen ihres früheren Sexuallebens ins Kreuzverhör genommen

werden darf.

1984 wurde eine junge Frau von drei Männern in einem Dorf im Bundesstaat Haryana vergewaltigt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen, die beiden anderen zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Argumentation der Verteidigung drehte sich um das Opfer, das man als leichtes Mädchen mit einem fragwürdigen, unzüchtigen und wollüstigen Charakter darstellte. Diese Anspielungen hatten als Grundlage die Tatsache, daß das Mädchen erst fünf Tage nach dem Vorfall zur Polizei ging. Das Oberste Gericht folgte dieser Argumentation und verkürzte die Haftstrafen auf der Basis der besonderen Tatsachen und Umstände sowie des Verhaltens des Opfers auf fünf Jahre. Gegen dieses Urteil bzw. gegen die das Verhalten des Opfers als Grundlage nehmende Argumentation wurde seitens der Anklage Revision eingelegt. Daraufhin hieß es von Gerichtsseite, daß das Verhalten des Mädchens keine Rolle beim Urteilsspruch gespielt hätte, wohl aber die Tatsache der verspäteten Anklage. Nach Überzeugung von Kirti Singh kein stichhaltiges Argument, die Haftstrafe zu verkürzen.

§ 155 (4) des 'Indian Evidence Act' ist jedoch der Ansicht, daß bei Vergewaltigungsfällen der "allgemeine unmoralische Charakter" der Frau nachgewiesen werden darf. Darauf stützt sich natürlich die Verteidigung. Der Anwalt R. Venkatramani bezeichnet es als eine abscheuliche Regel. Schließlich haben alle Erwachsenen ein Sexualleben und das Recht auf eine sexuelle Privatsphäre. Doch es ist diese drohende Demütigung, die den größten Schaden anrichtet; die schreckliche Absurdität, daß das Recht aus Opfern Angeklagte macht.

Die Absurdität drückt sich auch darin aus, daß es nicht reicht, wenn die Frau lediglich protestiert. Das Gesetz verlangt Widerstand. 1972 wurde eine junge Stammesangehörige von zwei Polizisten in einem Dorf im Bundesstaat Maharashtra vergewaltigt. Obwohl es zum Geschlechtsverkehr kam, konnte das Gericht nicht entscheiden, ob eine Vergewaltigung vorlag oder ein einvernehmlicher Coitus. Die Polizisten wurden schließlich freigesprochen, weil Zweifel bestanden, ob das Mädchen tatsächlich Widerstand leistete. Dazu Ratna Kapur: "Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß Nein-Sagen nicht ausreicht; eine Frau muß Widerstand zeigen. Gibt es keinen angemessenen Widerstand, muß sie einverstanden gewesen sein. Das Gesetz nimmt nicht die involvierte Gewalt zur Kenntnis; daß verängstigte, in dieser explosiven Situation gefangene Frauen um ihr Leben fürchten und ihr Schweigen keine Einwilligung bedeutet."

Wenn Frauen keine Gerechtigkeit widerfährt, so liegt das oft an der Inkom-





(aus: 'India Today')

petenz, die dem Verfahren vorausgeht. Nach einer Vergewaltigung wird von der Polizei erwartet, daß sie bei der Aufnahme des Falles hilft, eine medizinische Untersuchung folgt, gerichtliche Tests durchgeführt und Nachforschungen zugänglich angestellt werden.

Oft passiert jedoch das Gegenteil. Im August 1993 wollte eine Mutter ihren Mann bei der Polizei wegen versuchter Vergewaltigung ihrer 11-jährigen Tochter anzeigen. Die Polizei versuchte sie von dieser Absicht abzubringen. Später wurde ihr Kind allein vernommen, geschlagen und eingeschüchtert, indem man ihr drohte, sie zu erhängen. Ruth Manorma von 'Womens Voice of Bangalore' erzählt eine ähnliche Geschichte, in der eine Sechsjährige beinahe von einem 25-jährigen Mann vergewaltigt wurde. Wiederum scheiterte die Anklage an der Polizei, die der Frau nahelegte, kein Theater zu machen, der Mann habe nur mit dem Kind spielen wollen.

Susant Mahapatra, Bangalores Polizeichef, lenkt geschickt von diesem Thema ab und macht die hohe administrative Arbeitsbelastung dafür verantwortlich, daß soziale Themen in der Prioritätenliste nach unten abgerutscht sind.

Polizeiliche Unzuverlässigkeit verbindet sich mit ärztlicher Kurzsichtigkeit. Ärzte weigern sich, Opfer zu untersuchen, schreiben wenig überzeugende Berichte und präsentieren Ergebnisse, die nicht haltbar sind. Im Bhattari Fall weigerten sich zwei Ärzte, die Frau zu untersuchen. Erst nach 48 Stunden wurde ein vaginaler Abstrich genommen. Nach Dr. Puneet Bedi besteht das Problem darin, daß nach diesem Zeitpunkt das Aufspüren von Spermien sehr schwierig ist, nach drei Tagen faktisch unmöglich. Das Sperma wandert Richtung Gebärmutter, so daß nur noch eine intra-uterine Untersuchung Spuren aufdecken kann. Letztere wurde nicht beim Bhattari Opfer durchgeführt; die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage wird fragwürdig.

Ärzte, Gesetze, die Gerichtsbarkeit und die Polizei bilden die Elemente für die zweite Vergewaltigung. Von fehlender Fairness zu reden, ist eine Untertreibung angesichts der schlimmen Erfahrung, daß aus dem Opfer ein Täter wird.

Das Gesetz muß reformiert werden. Das Unterkomitee des 'National Commission for Women' bietet mit seinem Entwurf einen Neubeginn an. Vergewal-

tigung ist durch "sexuellen Angriff" ersetzt worden; eine Definition, die eine Auswahl an Tatbeständen umfaßt. Mehr Klarheit besteht in Sachen Einwilligung. Das frühere Sexualleben des Opfers ist irrelevant, polizeiliche Ineffizienz ist strafbar und die Macht der medizinischen Zeugenaussage ist abgeschwächt worden. Kein Gesetz kann jedoch Sensibilität sicherstellen.

(Der Beitrag erschien im indischen Nachrichtenmagazin 'India Today', 15.2.94; Übersetzung: Martin-Peter Houscht)